

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 6. April 1979

53. Stück

- 149.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 11 Karawanken Autobahn im Bereich der Gemeinden Villach, Rosegg und St. Jakob im Rosental
- 150.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 4 Eisenstädter Schnellstraße, der S 31 Burgenland Schnellstraße und der B 53 Mattersburger Straße
- 151.** Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 35 Retzer Straße im Bereich der Gemeinde Krems an der Donau
- 152.** Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Stadtgemeinde Dornbirn

149. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. März 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 11 Karawanken Autobahn im Bereich der Gemeinden Villach, Rosegg und St. Jakob im Rosental

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 11 Karawanken Autobahn wird im Bereich der Stadt Villach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 0,018 im Anschluß an den mit Verordnung vom 20. September 1974, BGBl. Nr. 598, bestimmten Knoten Villach, überquert anschließend die Bahnlinie der ÖBB Bleiburg—Innichen bei Bahn-km 159,166, umfährt die Ortschaft St. Ulrich im Norden, überbrückt die Drau, führt zur Anschlußstelle St. Niklas und schließt sodann unmittelbar südlich der Drau an der Grenze zwischen den Gemeinden Villach und Rosegg an den mit Verordnung vom 22. August 1977, BGBl. Nr. 454, im Verlauf bestimmten Abschnitt der A 11 Karawanken Autobahn an.

2. Die Anschlußstelle Rosental der A 11 Karawanken Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Rosegg und St. Jakob im Rosental wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen Plan-km 10,4 und Plan-km 11,0 der mit Verordnung vom 22. August 1977, BGBl. Nr. 454, bestimmten Trasse der A 11 Karawanken Autobahn und bindet über Zu- und Ab-

fahrtsstraßen in die bestehende B 85 Rosental Straße östlich der Ortschaft Winkl ein.

Im einzelnen ist der Verlauf des Abschnittes Villach einschließlich der Anschlußstelle St. Niklas sowie die Anschlußstelle Rosental mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden Villach, Rosegg und St. Jakob im Rosental aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. AB-4104 für den Bereich Villach und Plan Nr. AB-4105 für die Anschlußstelle Rosental im Bereich der Gemeinden Rosegg und St. Jakob im Rosental, jeweils im Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

150. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 26. Feber 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 4 Eisenstädter Schnellstraße, der S 31 Burgenland Schnellstraße und der B 53 Mattersburger Straße

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 4 Eisenstädter Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Pötttsching, Sauerbrunn, Lichten-

wörth, Neudörfel und Katzelsdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 50,94, führt anschließend über den Knoten Sauerbrunn mit der Anbindung der B 53 Mattersburger Straße in westliche Richtung zur Anschlußstelle Sauerbrunn, überführt in der Folge die Bahnlinie der ÖBB Wiener Neustadt—Staatsgrenze nächst Schattendorf und schließt ca. 1,5 km nach der Anschlußstelle Neudörfel an der Landesgrenze zwischen Burgenland und Niederösterreich (Leitha) an den mit Verordnung vom 31. Jänner 1979, BGBl. Nr. 72, im Verlauf bestimmten anschließenden Abschnitt der S 4 Eisenstädter Schnellstraße an.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 31 Burgenland Schnellstraße, welcher bis zur Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Trasse gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 als Bundesstraße B mit der straßenpolizeilichen Bezeichnung B 331 Burgenland Ersatzstraße gilt, wird im Bereich der Gemeinden Pöttelsdorf, Sigleß und Mattersburg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 9,098 der B 331 Burgenland Ersatzstraße von dieser ab und bindet mit Zu- und Abfahrtsstraßen im Bereich der Anschlußstelle Mattersburg in die mit Verordnung vom 15. Dezember 1977, BGBl. Nr. 15/1978, im Verlauf bestimmte Trasse der S 31 Burgenland Schnellstraße ein und schließt weiters an die im Bereich der Anschlußstelle Mattersburg endende B 53 Mattersburger Straße an.

3. Der Straßenverlauf der B 53 Mattersburger Straße wird im Bereich der Gemeinden Pötttsching, Sigleß, Mattersburg und Pöttelsdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Knoten Sauerbrunn mit Anschlüssen an die S 4 Eisenstädter Schnellstraße, führt sodann in südöstliche Richtung, überquert die Landesstraße L 2021 Wiesener Straße und bindet im Bereich der Anschlußstelle Mattersburg mit Zu- und Abfahrtsstraßen in die S 31 Burgenland Schnellstraße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrassen einschließlich des Knotens Sauerbrunn sowie der Anschlußstellen Sauerbrunn, Neudörfel und Mattersburg aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, bei den Ämtern der Burgenländischen und Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Katzelsdorf, Neudörfel, Lichtenwörth, Sauerbrunn, Pötttsching, Sigleß, Pöttelsdorf und Mattersburg aufliegenden Planunterlagen im Katastermaßstab 1 : 2 880 (und zwar beim Bundesministerium für Bauten und Technik und beim Amt der Burgenländischen Landesregierung Plan Nr. 6/1 + 2; beim Amt der Niederösterreichi-

schen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Neudörfel, Lichtenwörth, Sauerbrunn, Katzelsdorf und Pötttsching Plan Nr. 6/1 und bei den Gemeinden Sigleß, Mattersburg und Pöttelsdorf Plan Nr. 6/2) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

151. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 13. März 1979 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 35 Retzer Straße im Bereich der Gemeinde Krems an der Donau

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 35 Retzer Straße zwischen km 0,000 (alt) und km 1,394 (alt), welcher durch die Neutrassierung des bereits dem Verkehr übergebenen, mit Verordnung vom 7. September 1977, BGBl. Nr. 474, in seinem Verlauf bestimmten Abschnittes der B 3 Donau Straße für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, wird als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

152. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. März 1979 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Stadtgemeinde Dornbirn

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 190 Vorarlberger Straße von km 631,0 (alt) bis zur Einbindung der Kreuzgasse wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Teil des mit Verordnung vom 8. August 1972, BGBl. Nr. 328, im Verlauf bestimmten Abschnittes für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der als Bundesstraße aufgelassene Straßenabschnitt (gelb ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Dornbirn aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

Moser